



# GEMEINDE VORDERHORNACH

A-6645 Vorderhornbach

Bezirk Reutte

Telefon 05632/301

E-mail: [gemeinde@vorderhornbach.gv.at](mailto:gemeinde@vorderhornbach.gv.at)

Aktenzeichen: 131-9/60/2025-Recyclinghof

Betreff: Bauverhandlung

Vorderhornbach, 08.07.2025

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Eingabe vom 26.02.2025 hat die Gemeinde Vorderhornbach, Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach, vertreten durch Herrn Vizebürgermeister Bernd Fuchs, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für **Neubau/Errichtung von offenen, nicht überdachten Lagerboxen als Abstellflächen für Absetz- und Abrollcontainer bzw. zur Zwischenlagerung von Stauch- und Grasschnitt sowie Sägemehl und Holzabfällen als Erweiterung für den bestehenden Wertstoffhof; Grundstück Nr. 1751/1, EZ 162, KG 86039 Vorderhornbach; (Gst. nicht im Grenzkataster) angesucht.**

Hierüber wird im Sinne des § 24 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO – (LGBL: Nr. 94) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, 23.07.2025 um 16.30 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.**

Sie werden eingeladen, als Beteiligte/r zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und schriftlich bevollmächtigte/n eigenberechtigte/n Vertreter/in zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel – von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister  
Gottfried Ginther



Ergeht an:

Bauwerberin: Gemeinde Vorderhornbach	6645 Vorderhornbach	Gp. 1751/1, 1751/2, 1751/3, 1734, 1750
Republik Österreich - öffentliches Wassergut, Baubezirksamt Reutte	✓ 6600 Reutte	Gp. 1752, 3162
Mario Hosp	✓ 6645 Vorderhornbach	Gp. 1745
Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Schlichtherle	✓ 6600 Reutte	Gp. 1749
Robert Ginther	✓ 6645 Vorderhornbach	Gp. 1753
DI Herbert Reinstadler	6600 Breitenwang	Gp. Als Bausachverständiger per Mail